

Gemeinde Rheinau



Reglement Fernwärmeverbund MZG

vom 10. Dezember 1996

Reglement Fernwärmeverbund

vom 10. Dezember 1996

Die Primarschulgemeindeversammlung Rheinau

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

¹ Die Primarschulgemeinde Rheinau¹ betreibt auf dem Gemeindegebiet eine Fernwärmeversorgung für Raumheizungen und Warmwasser, den „Wärme - Verbund - Mehrzweckgebäude“ (WVM). Der Wärmeverbund MZG wird als eigenwirtschaftliches Unternehmen geführt.

² Die Verwaltungsrechnung des Wärmeverbundes MZG wird in der Rechnung der Primarschulgemeinde¹ geführt.

³ Die Heizanlage kann später, eventuell zusammen mit dem MZG nach rechtsgültigem Beschluss durch die Gemeindeversammlung von der Politischen Gemeinde Rheinau übernommen werden.²

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

¹ Der WVM steht unter Aufsicht und Verwaltung der Primarschulpflege¹.

² Die Primarschulpflege¹ setzt eine Werkkommission Fernheizung ein.

³ Die Primarschulpflege¹ wählt eine Energieverrechnungsstelle.

Art. 3 Wärmeerzeugung

¹ Für die Wärmeerzeugung werden in grossem Umfang erneuerbare Energieträger wie Holzschnitzel, Sonnenenergie usw. eingesetzt. Zur Spitzendeckung und als Notheizung wird Öl eingesetzt.

² Der WVM bezieht die Energie aus den von der Gemeinde betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen.

³ Diese bestehen zur Zeit aus der Holzschnitzelheizung im MZG, dem Sonnenkollektor auf dem Dach der Alterswohnungen und der Ölheizung in den Alterswohnungen. Die bestehende Heizungsanlage im Schulhaus kann als Notheizung betrieben werden.³

⁴ Die Wärmeerzeugungsanlagen müssen umweltschonend betrieben werden und die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) einhalten.

Art. 4 Wärmebezüger

¹ Wärmebezüger im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer von Grundstücken oder Liegenschaften (Schule, Pol. Gemeinde) sowie Inhaber von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken (z.B. Baurechtsverträgen), welche mit der Primarschulgemeinde¹ in einem vertraglichen Wärmelieferungsverhältnis stehen.

² Alle hinter einer Übergabestelle (Hauptmessung) angeschlossenen Wärmeabnehmer gelten als ein Wärmebezüger.

³ Werden verschiedene Liegenschaften an einer gemeinsamen Abgabe- und Messstelle angeschlossen, so haften die Eigentümer dieser Liegenschaften solidarisch für sämtliche den Wärmebezüger betreffenden Verpflichtungen.

⁴ Bei geteiltem Eigentum an einer Liegenschaft, haben die verschiedenen Berechtigten solidarisch für die Erfüllung der Verpflichtungen des Wärmebezügers einzustehen.

⁵ Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde werden hinsichtlich Berechnung der Kosten für den Wärmebezug gleich behandelt wie die Privaten.

II. Vertragsschluss

Art. 5 Anschlussbegehren

¹ Begehren von Grundeigentümern um Anschluss an den WVM wird, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, stattgegeben.

² Sind für die Berücksichtigung von Anschlussbegehren besonders kostspielige Ausbauten an Wärmeerzeugungsanlagen und Leitungsnetz erforderlich, kann die Primarschulpflege¹ die Anschlusszusage von der Höhe der Ausbaurkosten abhängig machen. Allenfalls ist zusätzlich zu den Anschlussgebühren ein Kostenbeitrag an die Ausbaurkosten zu leisten.

Art. 6 Wärmelieferungsvertrag

¹ Kann dem Anschlussbegehren stattgegeben werden, so schliesst die Primarschulgemeinde¹ mit dem betreffenden Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer (nachfolgend Wärmebezüger genannt) einen Wärmelieferungsvertrag ab.

² Im Wärmelieferungsvertrag werden insbesondere der Umfang der Wärmelieferung geregelt und die Anschlussgebühren festgelegt.

³ Soweit keine vertragliche Regelung vorgeht, sind dieses Reglement sowie die Bestandteil dieses Reglements bildenden „Technischen Anschlussbedingungen“ verbindlich.

Art. 7 Beginn und Dauer des Vertrages

¹ Der Wärmelieferungsvertrag zwischen Primarschulgemeinde¹ und Wärmebezüger tritt nach beidseitiger rechtsgültiger Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

² Für Wärmebezüger mit Baurechtsvertrag gelten die im Baurechtsvertrag festgehaltenen Bedingungen.

³ Nach Ablauf der festen Vertragsdauer ist der Vertrag seitens des Wärmebezügers kündbar, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, jeweils auf den 30.6. jeden Jahres, frühestens auf den 30.6. nach Ablauf der 20jährigen festen Vertragsdauer.

⁴ Seitens der Primarschulgemeinde¹ ist der Vertrag unkündbar. Vorbehalten bleibt die Vertragsauflösung bei der Liquidation des WVM gemäss nachstehendem Art. 8

Art. 8 Vertragsauflösung bei Liquidation des Wärmeverbundes MZG

¹ Die Primarschulgemeinde¹ ist berechtigt, die Wärmeversorgung zu liquidieren, sofern diese nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann oder andere Gründe, insbesondere des Umweltschutzes eine Einstellung des Betriebes nahelegen. In diesem Falle kann mit beidseitigem Einvernehmen die im Baurechtsvertrag festgehaltenen Bedingungen in Bezug auf den Wärmebezug abgeändert werden.

² Die Liquidation, verbunden mit der Einstellung der Wärmelieferung, darf nur auf das Ende einer Heizsaison, das heisst per 30.6. erfolgen und ist den Wärmebezügern von der Primarschulgemeinde¹ mindestens drei Jahre im Voraus schriftlich anzuzeigen.

³ Im Falle einer Liquidation ist die Primarschulgemeinde¹ verpflichtet, den Wärmebezügern den Zeitwert der von ihnen gemäss nachstehendem Art. 13 finanzierten Anlageteile zu vergüten. Die Bewertung erfolgt auf das Datum der Einstellung der Wärmelieferung und wird abschliessend und für alle Parteien verbindlich durch einen neutralen Fachmann vorgenommen. Können sich die Parteien (Primarschulgemeinde¹ und sämtliche Wärmebezüger) bezüglich der Person des Fachmannes nicht einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Bezirksgerichtes Andelfingen bezeichnet.

⁴ Die Primarschulgemeinde¹ verpflichtet sich im Falle einer Liquidation der Fernwärmeversorgung im weiteren, dem Wärmebezüger die Anschlussgebühr und eine allfällige Zusatzleistung (Art. 5 Abs. 2 des Reglementes) zurückzuerstatten, reduziert um 5% pro volles Betriebsjahr, gerechnet ab dem Datum der Aufnahme der Wärmelieferungen. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer von 20 Jahren gelten die Anschlussgebühren und allfällige Zusatzleistungen als amortisiert.

III. Planung und Installation

Art. 9 Begriffsbestimmungen

¹ Der WVM besteht aus einem durchgehenden Leitungsnetz ohne Wärmetauscher. In den einzelnen Objekten sind lediglich Absperrorgane installiert.

² Im vorliegenden Reglement und in den technischen Anschlussbedingungen werden somit folgende Begriffe verwendet:

- a) *Hauptleitungen*: Sind Leitungen, beginnend in der Heizzentrale MZG und endend mit dem Absperrorgan im Anschlussobjekt. Soweit Hauptleitungen im privaten Grund verlegt werden müssen, sind die erforderlichen Durchleitungsrechte mit einer Dienstbarkeit sicherzustellen.
- b) *Übergabestelle*: Die Übergabestelle ist das Absperrorgan im Anschlussobjekt.
- c) *Abnehmeranlage*: Sind sämtliche Anlageteile hinter dem Absperrorgan.

Art. 10 Hauptleitungen und Übergabestelle

¹ Die Hauptleitungen bestehen aus den Fernleitungen 1, 2 und 3.

² Die Fernleitung 1 beginnt in der Heizzentrale, führt durch die Unterzentrale Alterswohnungen nach der Unterzentrale Schulhaus und nach der Gemeindeverwaltung. Sie bedient die Alterswohnungen, das Schulhaus und das Gebäude Schulstrasse 11.

³ Die Fernleitung 2 beginnt in der Heizzentrale und endet im Kindergartengebäude. Sie bedient die Kindergärten und die Wohnung.

⁴ Die Fernleitung 3 beginnt in der Heizzentrale, führt durch das Gebäude Alberstrasse 4 (Vers.Nr. 620, A. Thomi) (Übergabestelle Nr. 1 der Eigentümergemeinschaft „Hinder den Hüser“) nach dem Technikraum (Übergabestelle Nr. 2 der Eigentümergemeinschaft „Hinder den Hüser“) und weiter nach dem MFH der GEWOBAG.

⁵ Das MZG hat keine Haupt- bzw. Fernleitung. Es ist direkt am Verteiler der Heizzentrale angeschlossen.

Art. 11 Durchleitungsrechte

¹ Der Wärmebezüger erteilt der Primarschulgemeinde¹ unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Anschlussleitung zu seiner Liegenschaft.

² Die Primarschulgemeinde¹ ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Hauptleitungsnetz zu verbinden, oder von einer in privatem Grundeigentum befindlichen Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen. Die grundbuchamtliche Sicherstellung der erforderlichen Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 12 Verlegung von Leitungen

¹ Die Primarschulgemeinde¹ hat die erforderlichen Leitungen im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern so zu verlegen, dass die Nutzung von in Anspruch genommenen Grundstücken und Gebäudeteilen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

² Müssen Anschlussleitungen auf Begehren des Wärmebezügers geändert, verlegt oder ersetzt werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Wärmebezügers.

³ In gleicher Weise hat der Wärmebezüger nach Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Kosten für eine allfällige Entfernung der Anschlussleitungen zu tragen.

Art. 13 Abnehmeranlage

Die Abnehmeranlage (gesamte Anlage inkl. Wärmemessung hinter der Übergabestelle) erstellt der Wärmebezüger auf eigene Kosten unter Beachtung der „Technischen Anschlussbedingungen“ (im Anhang dieses Reglementes). Insbesondere muss die Wärmemessung dem vorgeschriebenen Typ entsprechen.

IV. Wärmelieferung

Art. 14 Lieferpflicht

¹ Die Primarschulgemeinde¹ verpflichtet sich zur Bereitstellung der vom Wärmebezüger gewünschten Wärmeleistung an der Übergabestelle bis zum vertraglich angemeldeten Bedarf.

² Ausgenommen sind Lieferunterbrüche gemäss nachstehendem Art. 15.

Art. 15 Lieferunterbrüche

¹ Die Primarschulgemeinde¹ kann die Abgabe von Fernwärme ohne Kostenfolge einschränken, insbesondere:

- bei Betriebsstörungen;
- für Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten am Anschlussnetz;
- bei Energieknappheit, behördlich verfügbarer Energiekontingentierung oder anderweitigen, behördlich verfügbaren Betriebseinschränkungen (z.B. wegen zu hohen Schadstoffemissionen durch die Anlage);
- bei höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

² Die Primarschulgemeinde¹ verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten werden nach Möglichkeit ausserhalb der Heizperiode vorgenommen. Vorausschbare Unterbrechungen werden den Wärmebezügern vorher angezeigt.

³ Lieferunterbrüche und -einschränkungen geben dem Wärmebezüger kein Anrecht auf Rückforderung der Anschlussgebühr oder Reduktion des Leistungspreises. Ersatzansprüche gegen die Primarschulgemeinde¹ für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 16 Bezugspflicht

¹ Der Wärmebezüger ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages ausschliesslich beim Werk zu decken.

² Ausgeschlossen sind eigene Abwärmennutzungen, Cheminéeöfen, Solaranlagen und anderweitige Energiebezüge bei Lieferunterbrüchen gemäss Art. 15.

Art. 17 Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Fernwärme an Dritte (ausgenommen Mieter, Pächter und Miteigentümer der Eigentümergeinschaft Hinder den Hüser) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.

V. Unterhalt

Art. 18 Grundsatz

¹ Primarschulgemeinde¹ und Wärmebezüger sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die von ihnen erstellten Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

² Der Wärmebezüger ist der Primarschulgemeinde¹ gegenüber für Schäden verantwortlich, welche aus unsachgemässer Bedienung seiner Anlagen oder infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Reglementes bzw. der Technischen Anschlussbedingungen entstehen.

Art. 19 Meldepflicht / Kontrolle

¹ Bei jeder Beschädigung der Hausanlage, bei Eintritt von Wasserverlusten, die das normale Mass übersteigen sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Wärmebezüger der Gemeinde sofort Mitteilung zu erstatten.

² Die Primarschulgemeinde¹ ist berechtigt, die Anlagen des Wärmebezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und trotz schriftlichem Verlangen nicht beseitigt, so ist die Primarschulgemeinde¹ bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. zur weiteren Wärmelieferung verpflichtet. Drohen infolge der Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht Schäden für die Fernwärmeversorgung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Reparatur auf Kosten des Wärmebezügers zu veranlassen.

Art. 20 Haftpflicht

¹ Die von der Primarschulgemeinde¹ erstellten Leitungen und Apparate innerhalb des Grundstückes bzw. der Räumlichkeiten des Wärmebezügers sind von diesem vor Schaden zu bewahren.

² Im Übrigen haften Primarschulgemeinde¹ und Wärmebezüger je für die von ihnen erstellten Anlagen.

VI. Wärmemessung und Verrechnung

Art. 21 Kontrolle der Messeinrichtungen

¹ Die Hauptmessung mit dem Haupt-Energiezähler ist Sache des Wärmelieferanten. Der Standort des Haupt-Energiezählers wird durch den Wärmelieferanten festgesetzt. Das Amt für Masse und Gewicht überprüft die Haupt-Energiezähler periodisch. Es können somit bei der Energiemessung keine Fehler auftreten.

² Die Beschaffung, Kontrolle und Unterhalt der internen Wärmemessung gemäss den kant. Vorschriften ist Sache der Bezüger.

³ In den technischen Weisungen sind die erlaubten Fabrikate und Typen für die interne Wärmemessung aufgeführt.

Art. 22 Verrechnung der Wärmeenergie

¹ Der Wärmeenergieverbrauch wird auf Grund der Ablesung der Haupt-Energiezähler verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der gesamten Wärmemessung an die Wärmebezüger (siehe Art. 4 Abs. 1).

² Für Fehler und Unstimmigkeiten bei der Verteilung der verbrauchten Wärmeenergie haftet die Primarschulgemeinde¹ nicht. Ausgenommen sind die Hauptmessungen, welche vollumfänglich im Zuständigkeitsbereich der Primarschulgemeinde¹ liegen.

³ Allfällige Überschusswärme aus Solaranlagen von Wärmebezügern, welche nur mit Bewilligung der Primarschulpflege¹ ins Netz eingespeist werden darf, kann nicht vergütet werden.

Art. 23 Berichtigung von Abrechnungen

¹ Ergibt die Prüfung der Messapparate eine unzulässige Abweichung, so werden die Rechnungen der Schulgemeinde¹ über den Wärmeverbrauch für denjenigen Zeitraum auf den sich die Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten fünf Verbrauchsjahre vor der Entdeckung der Abweichung, berichtigt.

² Lässt sich der Zeitraum, auf den sich die Abweichung erstreckt, nicht mit Sicherheit feststellen, so wird lediglich die Rechnung für die laufende Ableseperiode berichtigt.

VII. Tarife

Art. 24 Grundsatz

Das von den Wärmebezügern zu leistende Entgelt (einmalige Anschlussgebühr sowie jährlich Leistungspreis und Arbeitspreis) wird so berechnet, dass die gesamten Investitions-, Betriebs- und Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) der Fernwärmeversorgung gedeckt sind. Es darf kein Betriebsgewinn erwirtschaftet werden.

Art. 25 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarifblatt im Anhang zu diesem Reglement berechnet und im Wärmelieferungsvertrag betragsmässig festgehalten.

² Durch die Anschlussgebühr wird ein Teil der durch die Primarschulgemeinde¹ vorfinanzierten Investitionen (für Heizanlage, Hauptleitungen und Anschlussleitungen) abgedeckt. Die verbleibenden Investitionskosten werden nach den Grundsätzen des Gemeinderechnungswesens abgeschrieben und den Wärmebezügern über den Leistungs- und Arbeitspreis belastet.

Art. 26 Leistungspreis

¹ Der Leistungspreis berechnet sich nach den im Tarifblatt im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Werten. Er ist vom Wärmebezüger auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme bezogen wird.

² Der Leistungspreis wird von der Primarschulpflege¹ alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls auf der Grundlage der im Tarifblatt festgehaltenen Daten neu festgesetzt.

Art. 27 Arbeitspreis

¹ Der Arbeitspreis wird aufgrund der effektiv bezogenen Wärmemenge und der im Tarifblatt im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Formel ermittelt.

² Der Arbeitspreis wird von der Primarschulgemeinde¹ jedes Jahr neu Jahre überprüft und gegebenenfalls auf der Grundlage der im Tarifblatt wiedergegebenen Formel neu festgesetzt.

Art. 28 Bekanntgabe der Preise

Leistungspreis und Arbeitspreis für das jeweils folgende Betriebsjahr werden, sofern Änderungen vorgenommen werden, den Wärmebezügern mit der Jahresrechnung mitgeteilt.

VIII. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 29 Betriebsjahr / Ablesung

¹ Das Betriebsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Die Ablesung der Messapparate, als Grundlage der Verrechnung des Wärmebezuges, erfolgt mindestens einmal jährlich, in der zweiten Hälfte des Monats Juni, durch eine von der Primarschulpflege¹ autorisierte Person. Die Primarschulpflege¹ kann für die Ablesung in eigener Kompetenz kürzere Intervalle bestimmen.

Art. 30 Fakturierung

Die Einzelheiten der Fakturierung werden durch die Schulpflege¹ festgelegt.

Art. 31 Zahlungsfristen / Verzug

¹ Die Rechnungen sind vom Bezüger innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

² Für verspätete Zahlungen hat der Bezüger einen Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinsfusses der ZKB für erstrangige Althypotheken für Wohnliegenschaften zu entrichten.

³ Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten ist die Primarschulpflege¹ berechtigt, die Wärmelieferung ohne weitere Anzeige zu unterbrechen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Zutrittsrecht

Der Wärmebezüger hat den von der Primarschulpflege¹ autorisierten Personen zu jeder angemessenen Zeit den Zutritt zu sämtlichen Anlageteilen der Fernheizung zu gestatten.

Art. 33 Vertragsverletzungen / Einstellung der Wärmelieferung

¹ Die Primarschulpflege¹ ist (abgesehen von den übrigen in diesem Reglement vorgesehenen Gründen) bei Verletzung von vertraglichen oder reglementarischen Pflichten durch den Wärmebezüger berechtigt, nach vorheriger Mahnung die weitere Wärmelieferung einzustellen, insbesondere:

- a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs;
- b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Hausstation;
- c) bei vorsätzlicher Beschädigung von gemeindeeigenen Einrichtungen;
- d) bei Zutrittverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten der Primarschulgemeinde¹.

² Der Wärmebezüger hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung in irgendwelcher Art. Er bleibt seinerseits zur Leistung des Leistungspreises verpflichtet.

Art. 34 Technische Weisungen / Tarife / Vertrag

Die Primarschulpflege¹ regelt in eigener Kompetenz ergänzende Bestimmungen mit folgenden Anhängen:

1. Technische Weisungen;
2. Fernwärmetarif;
3. Wärmelieferungsvertrag.

Art. 35 Inkraftsetzung

Dieses von der Primarschulpflege gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung erlassene Reglement⁴ tritt nach der Genehmigung durch die Primarschulgemeindeversammlung⁵ sofort in Kraft.

¹ Zuzolge Zusammenschluss der Primarschulgemeinde Rheinau mit der Politischen Gemeinde Rheinau zur Einheitsgemeinde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2001 wird der Begriff „Primarschulgemeinde“ ersetzt durch den Begriff „Gemeinde“ und der Begriff „Primarschulpflege“ durch den Begriff „Gemeinderat“.

² Ist erfolgt zuzolge Zusammenschluss zur Einheitsgemeinde.

³ Aktuell besteht im Schulhaus keine Heizung mehr.

⁴ Beschluss der Primarschulpflege vom 8. Juli 1996.

⁵ Beschluss der Primarschulgemeinde vom 10. Dezember 1996.

Technische Weisungen für den Anschluss am Wärmeverbund Rheinau

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 34 des Reglements „Fernwärmeverbund MZG“ vom 10. Dezember 1996,

erlässt folgende Technischen Weisungen¹

Pt. 1 Zweck

Der Zweck der Technischen Weisungen ist die Durchsetzung des Anlagekonzeptes, die Koordination der Schnittstellen von Wärmelieferant zu Wärmebezüger, die Vermeidung von Störungen auf andere Wärmebezüger und die Betriebssicherheit.

Pt. 2 Geltungsbereich

Die Technischen Weisungen gelten für alle primärseitigen Anlageteile wie Rohrleitungen, Wärmetauscher, Absperr-Regel- und Sicherheitsorgane, Messeinrichtungen, Entleerungen, Entlüftungen usw.

Die Vorschriften gelten auch für Teile der Hausanlage, welche den Betrieb des Fernwärmenetzes beeinflussen, also insbesondere für die Rücklauftemperaturen und die hydraulischen Schaltungen.

Abweichungen zu den Technischen Weisungen können nur mit Abstimmung und Rücksprache des Wärmelieferanten bewilligt werden.

Pt. 3 Schnittstellen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die Heizzentrale mit den gesamten Wärmeproduktionsanlagen und das notwendige Fernwärmeleitungsnetz mit den Hauptleitungen zu den Gebäuden und den Übergabestellen.

Der Wärmebezüger erstellt und unterhält, gemäss Vorschrift des Wärmeverbundes, die gesamten hausinternen Anlagen.

Die Lage der Hauseinführung legt der Wärmeverbund entsprechend der Linienführung der Fernwärme-Hauptleitung fest. Die Kosten für die Hauptleitung gehen zu Lasten der Gemeinde, ausgenommen die Einführungs-Aussparung in der Aussenwand und deren Verdichtung.

Die Einbindung der Fernwärme erfolgt immer in hydraulisch getrennter Art zum Wärmebezugsobjekt. (Indirekte Wärme-Übergabe / Plattentauscher)

Pt. 4 Wärmeträger

Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung.

Technische Weisungen für den Anschluss am Wärmeverbund Rheinau

Pt. 5 Druck-Verhältnisse

Die Anlagen sind für die Druckstufe ND 12 zu dimensionieren. Der Druckabfall der Anlagen des Wärmebezügers soll in der Regel 0,3 bar nicht übersteigen.

Pt. 6 Temperaturen

Maximale Betriebstemperatur für die konstruktive Bemessung der Anlagenteile : 110° C

1. Temperaturen für die Techn. Auslegung:
minimale Fernwärmeverlaufstemperatur,
kontinuierlicher Bezug vorausgesetzt:
bei $t_a = -10^\circ \text{C}$ (Aussentemperatur) : 80°
bei $t_a = +5^\circ \text{C}$: 53° C
2. Maximale Fernwärmerücklaufstemperatur ($t_a = -10^\circ \text{C}$)
bei bestehenden Hausanlagen : 45° C
bei neuen Hausanlagen : 35° C
3. Nachtabenkung 22.00 - 05.00 h gleitend um : 10-20 K
mit zeitlichem Hochfahren für die Boiler-Ladungen.
Für die Brauchwassererwärmung während der Sommermonate
(Mitte Mai bis Mitte September) werden spezielle Aufheizzeiten
bekannt gegeben und separat geregelt.
4. Die Betriebstemperaturen sind in Abhängigkeit von der Aussentemperatur in Anhang 1
„Temperaturdiagramm“ dargestellt.
5. Bei der Projektierung ist eine möglichst niedrige Rücklaufstemperatur anzustreben. Die
auf der Beilage dargestellten Rücklaufstemperaturen sind Maximalwerte.
6. Die Wärmelieferung erfolgt das ganze Jahr über. (Siehe auch Pt. 6/3.)

Pt. 7 Isolierung

Die Hauptleitung und das Absperrorgan sind durch den Wärmeverbund, sämtliche Hausleitungen und Armaturen durch den Wärmebezüger, gemäss Energiegesetz des Kanton Zürich, zu dämmen.

Pt. 8 Wärmemessung

Die Fabrikate und Typen der Wärmemessung bestimmt der Wärmeverbund.

Pt.9 Regulierung

Die Regulierung der Gebäudeheizung muss durch eine automatische Regelung sichergestellt werden.

Technische Weisungen für den Anschluss am Wärmeverbund Rheinau

Die Regeleinrichtungen in der Abnehmeranlage sind mit geeigneten Einrichtungen zu versehen, welche eine Begrenzung der maximalen Fernwärmerücklauftemperatur nach Pt. 6 ermöglichen. Fabrikat und Typ sind vom Wärmeverbund bewilligen zu lassen.

Pt. 10 Installationen/Montagen

Die Ausführung der Heizungsinstallationen muss durch zuverlässiges und qualifiziertes Montagepersonal erfolgen.

Die hydraulische Druckprobe hat mit einem Druck von 10 bar während mindestens 12 Stunden zu erfolgen und ist durch den Installateur rechtskräftig zu dokumentieren. (Druckmess-Schreiber).

Nach Fertigstellung der Anlagen ist das Heizwassersystem einer gründlichen Reinigung mittels Durchspülung zu unterziehen (Entfernen von Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen usw.).

Vor dem Öffnen der Schieber muss die Hausinstallation einwandfrei entlüftet sein. Der Wärmeverbund ist zu benachrichtigen.

Bei Arbeiten an den Hausinstallationen muss sichergestellt sein, dass die Fernleitung abgetrennt ist (Schieber). Der Wärmeverbund ist vor dem Abstellen und vor dem Öffnen des Schiebers zu benachrichtigen. Beim Öffnen des Schiebers muss ein Gemeindevertreter anwesend sein.

Die Aussenflächen der Anlagen sind nach der Reinigung mit einem temperaturbeständigen Korrosionsschutz-Anstrich zu versehen und zu isolieren.

Pt. 11 Änderungen

Änderungen aus zwingenden Gründen bleiben vorbehalten.

Pt. 12 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung dieser Technischen Weisungen kann, innert 30 Tagen nach der amtlichen Publikation, beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

ⁱ¹Gemäss GRB 16/125 vom 23. August 2016

Fernwärmetarif

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 34 des Reglements „Fernwärmeverbund MZG“ vom 10. Dezember 1996,

erlässt folgenden Fernwärmetarif:¹

Art 1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 1164.--/kW für die bestellte Wärmeleistung (gemäss Wärmelieferungsvertrag).

Die Anschlussgebühr wird den Veränderungen des Zürcher Baukostenindex für Heizung und Lüftung angepasst. Die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 beruht auf dem Indexstand per 1. April 1994 mit 118,2 Punkten (Basis: Oktober 1988 mit 100 Punkten).

Art. 2 Leistungspreis

Der Leistungspreis berechnet sich nach den Fixkosten. Er ist von den Wärmebezügern auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme bezogen wird.

Der Leistungspreis beträgt Fr. 45.-- / kW bestellte Wärmeleistung (gemäss Wärmelieferungsvertrag). Der Leistungspreis kann durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

Art. 3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt 11 Rp. (bisher 6,8 Rp) / kWh und bezieht sich auf die effektiv bezogene, an der Übergabestelle mit dem Haupt-Messapparat gemessene, Wärmemenge. Der Leistungspreis kann durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

Art. 4 Fakturierung

Der Wärmebezüger hat für den Leistungspreis und Arbeitspreis jeweils Ende Dezember Akontozahlungen zu leisten, deren Höhe aufgrund der Jahresschlussrechnung des vorangegangenen Betriebsjahres berechnet wird. Akontozahlungen können auch zu andern Terminen eingefordert werden.

Die Jahresschlussrechnung erfolgt auf der Basis des abgelesenen Jahresverbrauchs. Sie wird nach Möglichkeit den Bezügern anfangs Juli jeden Jahres zugestellt.

Art. 5 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung dieser Fernwärmetarife kann, innert 30 Tagen nach der amtlichen Publikation, beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Art. 6 Tarifänderungen

Der Gemeinderat kann die Tarife und Gebühren des Fernwärmeverbundes bei Bedarf anpassen.

¹ Gemäss GRB 16/057 vom 19. April 2016.